



Köln/München, den 05.07.2016

Infobrief zum HzV-Vertrag mit der Bosch BKK in Bayern

Übersicht der Themen

1. Anpassung des HzV-Vertrages mit der Bosch BKK, honorarwirksam ab 01.10.2016
2. Ihre Teilnahme am HzV-Vertrag mit der Bosch BKK / Widerspruchsrecht
3. Wichtige Änderungen der Honorarstruktur ab 01.10.2016
4. Patientenbegleitung der Bosch BKK in der HzV
5. Teilnahme Ihrer Patienten am HzV-Vertrag mit der Bosch BKK

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum HzV-Vertrag mit der Bosch BKK in Bayern. Bitte beachten Sie diese Informationen und geben diese auch an Ihr Praxisteam weiter.

1. Anpassung des HzV-Vertrages mit der Bosch BKK, honorarwirksam ab 01.10.2016

Bayerischer Hausärzteverband (BHÄV) und Bosch BKK haben sich in verlagspartnerschaftlichen Gesprächen auf die Anpassung des Vertrages zur Hausarztzentrierten Versorgung geeinigt. Neben redaktionellen Anpassungen des Vertragstextes, konnten einige Änderungen der Honoraranlage mit Wirkung zum 01.10.2016 vereinbart werden.

Bitte beachten Sie: Die Änderungen des HzV-Vertrages mit der Bosch BKK haben keine Auswirkungen auf den HzV-Vertrag zwischen der BKK-VAG Bayern, der GWQ ServicePlus AG und dem BHÄV, der seit dem 01.04.2012 besteht.

Die angepassten Vertragsunterlagen des Bosch BKK HzV-Vertrages und die Honoraranlage mit Gültigkeit ab 01.10.2016 finden Sie in Kürze auf www.hausaerzte-bayern.de sowie auf www.hausaerzteverband.de.

2. Teilnahme am HzV-Vertrag mit der Bosch BKK / Widerspruchsrecht

Ihre Teilnahme am HzV-Vertrag mit der Bosch BKK läuft auch über den 30.09.2016 hinaus automatisch weiter.

Ab dem 01.10.2016 besteht die Möglichkeit, dass auch durch Vertragsärzte **auf einen Vertragsarztsitz angestellte Hausärzte** aktiv am HzV-Vertrag teilnehmen können. Die HzV-Teilnahme von Angestellten Ärzten kann ab dem 01.10.2016 explizit erklärt werden. Bei einem Wechsel des teilnehmenden HzV-Hausarztes in das Angestelltenverhältnis läuft die HzV-Teilnahme automatisch weiter, sofern diese nicht gekündigt wird.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie aufgrund der Änderungen des HzV-Vertrags mit der Bosch BKK künftig nicht mehr an diesem HzV-Vertrag teilnehmen wollen, sind Sie berechtigt, mit Wirkung zum 30.09.2016, diesen Vertrag unter Bezugnahme auf das Sonderkündigungsrecht bis zum Ablauf der vertraglich vorgesehenen Widerspruchsfrist zu kündigen. Ihre Teilnahme am HzV-Vertrag mit der Bosch BKK endet in diesem Falle zum 30.09.2016. Bitte beachten Sie, dass eine Kündigung des HzV-Vertrages mit der Bosch BKK zugleich auch die Beendigung Ihrer Teilnahme am HzV-Vertrag zwischen der BKK-VAG Bayern, der GWQ ServicePlus AG und dem BHÄV zur Folge hat.

Möchten Sie von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, dann senden Sie Ihre Kündigung bitte per Fax an:

Faxnummer 01805 002425429 – mit dem Stichwort „Widerspruch HzV-Vertrag Bosch BKK“.

Widersprüche und/oder Kündigungen die nach dem vertraglich vorgesehenen Fristablauf bei der HÄVG AG eingehen, entfalten ihre Wirkung aufgrund des vorgeschriebenen Bereinigungsverfahrens erst zum 31.12.2016.

3. Wichtige Änderungen der Honorarstruktur ab 01.10.2016

1. **Zuschlag Z5 zur P2 für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten:** Für die Betreuung von Palliativpatienten kann neben der Grundpauschale P2 für die Betreuung von Palliativ-Patienten ein Zuschlag (Z5) in Höhe von 75,00 € pro Quartal anstelle der Chronikerpauschale P3 abgerechnet werden.
2. **VERAH-Zuschlag für chronisch kranke Patienten und Palliativpatienten:** Für die Betreuung von chronisch kranken Patienten oder von Palliativpatienten wird ein VERAH-Zuschlag in Höhe von 5,00 € pro Quartal vergütet, wenn die Praxis eine ausgebildete VERAH beschäftigt.
3. **Patientenbegleitung unabhängig vom Vorhandensein einer VERAH abrechenbar:** Die bisherige Abrechnungsvoraussetzung des Vorhaltens einer VERAH in der Praxis für die Abrechnung der Leistung Patientenbegleitung entfällt.
4. **Geriatriezuschlag in Fällen der Patientenbegleitung:** In Fällen der Patientenbegleitung kann für geriatrische Patienten (ab dem vollendeten 70. Lebensjahr oder bei Vorliegen einer dementiellen Erkrankung, der Alzheimer Erkrankung oder eines primären Parkinsonsyndroms) ein Geriatriezuschlag in Höhe von 10,00 € abgerechnet werden.
5. **Pflegeheimpauschale:** Die Vergütung wird von 15,00 € auf 40,00 € angehoben.
6. **Einzelleistung Psychosomatik (35100/35110):** Die Ziffern 35100 und 35110 sind abrechenbar maximal in Höhe von 50% bezogen auf die Anzahl der ersten dokumentierten Arzt-Patientenkontakte je HzV-Patient in der BSNR. Diese Begrenzung gilt nicht für Praxen mit weniger als 20 eingeschriebenen Bosch BKK-Patienten. Die Vergütung erfolgt weiterhin in Höhe von 25,00 € pro Leistung.

Eine **Gegenüberstellung der Leistungspositionen** des bisherigen Vertrages und der Leistungspositionen mit Gültigkeit ab dem 01.10.2016 für den Bosch BKK HzV-Vertrag finden Sie im Anhang. Die Änderungen sind hervorgehoben.

Bitte beachten Sie neben den Änderungen in der Anlage 3 (Honoraranlage) zum HzV-Vertrag auch die weiteren Vertragsänderungen, insbesondere die Änderungen im HzV-Ziffernkranz. Die vollständigen Vertragsunterlagen des Bosch BKK HzV-Vertrages und die Honoraranlage mit Gültigkeit ab 01.10.2016 finden Sie in Kürze auf www.hausaerzte-bayern.de sowie auf www.hausaerzteverband.de.

4. Patientenbegleitung der Bosch BKK in der HzV

Die **Patientenbegleitung ist ein Instrument des Versorgungsmanagements** gem. § 11 Abs. 4 SGB V und soll Hausärzte bei administrativen Themen entlasten, für die Sie im Praxisalltag zu wenig Zeit haben.

Bei der Patientenbegleitung handelt es sich um ein Angebot sowohl an den Hausarzt, als auch an den Patienten, die vertrauensvolle Zusammenarbeit weiter zu stärken – der Patient bekommt eine „Hilfe neben der Hilfe“ und die Praxis wird entlastet. Mit dem Einverständnis des Patienten kann die Praxis die in der Vertragssoftware hinterlegte „Schnellinformation“ an die Bosch BKK faxen oder einfach in der nächstgelegenen Geschäftsstelle der Bosch BKK anrufen. Der Patient erklärt sein Einverständnis vor Einschaltung der Patientenbegleitung mit Unterzeichnung des in Ihrer Praxissoftware hinterlegten Patientenmerkblattes „**Versorgungsmanagement**“.

Diese Leistung wird in Höhe von 25,00 € vergütet und kann in Ihrer Praxissoftware mit der Erfassungsziffer „2008“ abgerechnet werden.

5. Teilnahme Ihrer Patienten am HzV-Vertrag mit der Bosch BKK

Für Ihre bereits eingeschriebenen HzV-Patienten ändert sich durch die Vertragsänderung nichts. Diese bleiben weiterhin Teilnehmer am Hausarztprogramm und müssen nicht neu eingeschrieben werden!

Weitere Informationen zum Bosch BKK HzV-Vertrag finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Telefonische Anfragen zum Bosch BKK HzV-Vertrag richten Sie bitte an den Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH unter **02203 / 57 56 11 11** – Ihre Anfragen per Email an kundenservice@haevg-rz.de oder vertraege@bhaev.de oder per Fax an **02203 / 57 56 11 10**.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG Team

Gegenüberstellung der Änderungen im Bosch BKK HzV-Vertrag Stand 05.07.2016

	Bosch BKK HzV-Vertrag (bis 30.09.2016)		Bosch BKK HzV-Vertrag (ab 01.10.2016)	
	Pauschalen			
	<i>Leistung</i>	<i>Ziffer</i>	<i>Leistung</i>	<i>Ziffer</i>
Strukturpauschale (P1)	65,00 € / Versichertenteilnahmejahr (VTJ)	-	65,00 € / Versichertenteilnahmejahr (VTJ)	-
Grundpauschale (P2)	40,00 € / Quartal max. 3 x pro VTJ	0000	40,00 € / Quartal max. 3 x pro VTJ	0000
Zuschlag für chronisch kranke Patienten (P3)	30,00 € / Quartal	BBP	30,00 € / Quartal	BBP
Vertreterpauschale	20,00 € / Quartal	VP	20,00 € / Quartal	VP
Zielauftragspauschale	20,00 €	ZP	20,00 €	ZP
Pflegeheimpauschale	15,00 € / Quartal	0008	40,00 € / Quartal	0008
	Zuschläge			
VERAH-Zuschlag auf P3 und Z5	-		5,00 €	-
Impfungen	Überprüfung Impfstatus 10,00 €; max. 1 x in 2 Kalenderjahren	IMPF	Überprüfung Impfstatus 10,00 €; max. 1 x in 2 Kalenderjahren	8989
	Impfzuschlag von 4,00 €	-	Impfzuschlag von 4,00 €	-
Zuschlag zur P2 für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten	-		75,00 € / Quartal	0001Z
Geriatriezuschlag in Fällen der Patientenbegleitung	-		10,00 €	2008Z
	Modul Einzelleistungen			
Patientenbegleitung	25,00 € (bei Vorhalten einer VERAH)	2008	25,00 €	2008
Unvorhergesehene Inanspruchnahme I/ II	25,00 € / 40,00 €	IN1, IN1B, IN1C IN2, IN2B, IN2C	25,00 € / 40,00 €	01100, 01100B, 01100C, 01101, 01101B, 01101C

	<i>Leistung</i>	<i>Ziffer</i>	<i>Leistung</i>	<i>Ziffer</i>
Verordnung medizinischer Rehabilitation	38,00 €	01611	38,00 €	01611
Kleine Chirurgie I	8,00 €	02300	8,00 €	02300
Kleine Chirurgie II	16,00 €	02301	16,00 €	02301
Kleine Chirurgie III	30,00 €	02302	30,00 €	02302
Hausärztlich-geriatrisches Basisassessment	17,00 €; max. 2 x VTJ	03240	17,00 €; max. 2 x VTJ	03240
Belastungs-EKG	26,00 €	03321	26,00 €	03321
Psychosomatik	25,00 € Jeweils für 35100 / 35110	35100 35110	25,00 € Jeweils für 35100 / 35110 Abrechenbar für maximal in Höhe von 50% bezogen auf die Anzahl der ersten dokumentierten Arzt-Patientenkontakte je HzV-Patient in der BSNR für Praxen mit mehr als 20 eingeschriebenen Bosch BKK-Patienten	35100 35110
Sonografie Schilddrüse	11,00 €	33012	11,00 €	33012
Abdominelle Sonographie	21,00 €; max. 1 x pro Quartal	33042	21,00 €; max. 1 x pro Quartal	33042
Modul Prävention				
Check-up	4,00 € / Quartal; Präventionszuschlag bei Durchführung einer der folgenden Leistungen: Check-Up, HKS, Krebsfrüherkennung Mann/Frau	GU	4,00 € / Quartal; Präventionszuschlag bei Durchführung einer der folgenden Leistungen: Check-Up, HKS, Krebsfrüherkennung Mann/Frau	GU
Krebsfrüherkennungsuntersuchung Frau		01730		01730
Krebsfrüherkennungsuntersuchung Mann		01731		01731
Hautkrebsscreening		HKS		HKS
Kindervorsorgeuntersuchung U1 –U9 + J1	In Pauschale P2	01711-01720	In Pauschale P2	01711-01720